

Regierungsratsbeschluss

vom 20. September 2022

Nr. 2022/1425

**Mümliswil-Ramiswil: Auflagedossier kantonaler Erschliessungsplan
Langenbruckstrasse, Dorfstrasse bis Feldstrasse / Behandlung der Einsprachen**

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan mit den zugehörigen Auflageplänen über die Langenbruckstrasse, Dorfstrasse bis Feldstrasse, Mümliswil-Ramiswil, zur Genehmigung vor.

Das Auflagedossier besteht aus:

- Erschliessungsplan 1:500, Teil 1
- Erschliessungsplan 1:500, Teil 2
- Situation 1:200, Teil 1
- Situation 1:200, Teil 2
- Situation 1:200, Teil 3
- Situation 1:200, Teil 4
- Situation 1:200, Teil 5
- Längenprofil 1:1'000/100
- Querprofile 1:100.

Gleichzeitig lagen zur Orientierung / Erläuterung weitere Unterlagen aus dem Dossier Bauprojekt (Normalprofile, Bau-/ Verkehrsphasenplan, Landerwerbspläne, Signalisations-/ Markierungspläne, Situationen Werkleitungen, Technische Berichte Strassenbau und Kunstbauten, Übersichtspläne Kunstbauten, Objektpläne Stützmauern und die Profilierungspläne) auf.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom Mittwoch, 1. Juni 2022 bis Freitag, 1. Juli 2022. Innert der Auflagefrist erhoben folgende Parteien Einsprache:

- Einsprache Nr. 1: Raphael Roth, Schölssliweg 1, 4717 Mümliswil
- Einsprache Nr. 2: Peter und Marianne Roth-Meister, Schölssliweg 10, 4717 Mümliswil.

2. Erwägungen

2.1 Behandlung der Einsprachen

Während der Auflagefrist kann jedermann, welcher von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 lit. c i.V. § 16 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d PBG).

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§§ 37 Abs. 1 und 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Im vorliegenden Verfahren sind deshalb weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

2.2 Einsprache Nr. 1: Raphael Roth, Mümliswil

Mit folgender Begründung erhebt Raphael Roth Einsprache gegen das Projekt:

1. Er wurde nie persönlich informiert.
2. Mit dem Landverbrauch für die neue Strasse werde sein Grundstück, GB Nr. 1296, welches jetzt schon schmal ist, erheblich entwertet.
3. Gemäss Plan soll seine bestehende Betonmauer ersatzlos abgebrochen und durch eine Böschung ersetzt werden. Diese Variante wolle er niemals akzeptieren.

Der Einsprecher stellt folgende Anträge:

1. Er erwarte in Zukunft eine umfassende Information in Bezug auf sein Grundstück.
2. Er erwarte eine angemessene Entschädigung für sein Bauland.
3. Es muss zwingend eine Betonmauer in der Höhe von 1.00 m - 1.30 m auf der gesamten Grundstücklänge erstellt werden, damit das Land wieder sauber abgetrennt ist.

Anlässlich der Verhandlung vom 23. August 2022 vor Ort ergab sich gegenüber dem öffentlich aufgelegten Erschliessungsplandossier folgende Anpassung:

- Ersatz der bestehenden Mauer rückversetzt an den neuen Trottoirrand mit denselben Mauerhöhen.

Diese geringfügige Projektanpassung tangiert keine Dritten, sodass sich eine weitere öffentliche Auflage erübrigt. Am 2. September 2022 erfolgte der Rückzug der Einsprache.

2.3 Einsprache Nr. 2: Peter und Marianne Roth-Meister, Mümliswil

Die Einsprecher begründen mit denselben Punkten wie der Einsprecher Nr. 1 und stellen dieselben Anträge für eine gütliche Einigung mit folgendem Wortlaut:

1. Sie wurden nie persönlich informiert.
2. Mit dem Landverbrauch für die neue Strasse werde ihr Grundstück, GB Nr. 867, welches jetzt schon schmal ist, erheblich entwertet.

3. Gemäss Plan soll ihre bestehende Betonmauer ersatzlos abgebrochen und durch eine Böschung ersetzt werden. Diese Variante wollen sie niemals akzeptieren.

Die Einsprecher stellen folgende Anträge:

1. Sie erwarten in Zukunft eine umfassende Information in Bezug auf ihr Grundstück.
2. Sie erwarten eine angemessene Entschädigung für ihr Bauland.
3. Es muss zwingend eine Betonmauer in der Höhe von 1.00 m - 1 30 m auf der gesamten Grundstücklänge erstellt werden, damit das Land wieder sauber abgetrennt ist.

Anlässlich der Verhandlung vom 23. August 2022 vor Ort ergab sich gegenüber dem öffentlich aufgelegten Erschliessungsplandossier folgende Anpassung:

- Ersatz der bestehenden Mauer rückversetzt an den neuen Trottoirrand mit Mauerhöhen dem heutigen Terrain angepasst.

Diese geringfügige Projektanpassung tangiert keine Dritten, sodass sich eine weitere öffentliche Auflage erübrigt. Am 2. September 2022 erfolgte der Rückzug der Einsprache.

Die Planung ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

3. Beschluss

- 3.1 Die Einsprachen von Raphael Roth, Mümliswil (Einsprache Nr. 1) und von Peter und Marianne Roth-Meister, Mümliswil (Einsprache Nr. 2) werden infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.2 Kosten werden keine erhoben.
- 3.3 Das Auflagedossier, bestehend aus Erschliessungsplan Situation 1:500 (Teil 1 und Teil 2), Situation 1:200 (Teil 1, Teil 2, Teil 3, Teil 4 und Teil 5), Querprofile 1:100, Längenprofil 1:1'000/100, Langenbruckstrasse, Dorfstrasse bis Feldstrasse, wird mit den unter Ziffer 2.2 und 2.3 erwähnten Anpassungen genehmigt.
- 3.4 Dem Auflagedossier kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.5 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (lue/zea), mit 1 gen. Auflosedossier + 1 gen. Erschliessungsplan (später)

✕ Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Auflosedossier (später)

Kreisbauamt II, Obere Dünnerstrasse 20, 4612 Wangen b.O., mit 1 gen. Erschliessungsplan (später)

Gemeindepräsidium Mümliswil-Ramiswil, Schmiedestrasse 11, Postfach 17, 4717 Mümliswil mit 1 gen. Auflosedossier (später) **(Einschreiben)**

Bauverwaltung Mümliswil-Ramiswil, Schmiedestrasse 11, Postfach 17, 4717 Mümliswil

Raphael Roth, Schössliweg 1, 4717 Mümliswil **(Einschreiben)**

Peter und Marianne Roth-Meister, Schössliweg 10, 4717 Mümliswil **(Einschreiben)**

BSB+Partner, Ingenieure und Planer AG, Nachführungsgeometer, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Amt für Verkehr und Tiefbau (som) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Mümliswil-Ramiswil: Genehmigung kantonaler Erschliessungsplan (Situation 1:500, Teil 1 und Teil 2, Situation 1:200, Teil 1, Teil 2, Teil 3, Teil 4 und Teil 5, Querprofile 1:100, Längenprofil 1:1'000/100) Langenbruckstrasse, Dorfstrasse bis Feldstrasse".)